

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Hebamme weiterqualifizierend, B.Sc.
Hochschule:	Hochschule Landshut - Hochschule für angewandte Wissenschaften
Standort:	Landshut
Datum:	27.06.2023
Akkreditierungsfrist:	01.04.2023 - 31.03.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Die Qualifikationsziele müssen in der SPO wie auch im Diploma Supplement um das Ziel der Praxisanleitung ergänzt werden. (§ 11 BayStudAkkV)
2. Um die professorale Lehre dauerhaft sicherzustellen, ist eine Berufungsplanung einschl. Zeitplan vorzulegen; dabei müssen ausreichend personelle Ressourcen für die staatliche Examensprüfung wie auch für Koordinationsaufgaben berücksichtigt werden. (§ 12 Abs. 2 BayStudAkkV)
3. Die pauschale Anrechnung der fachschulischen Hebammenausbildung muss auf Basis einer Äquivalenzprüfung erfolgen. Eine solche Äquivalenzprüfung muss vorgelegt werden. (Art. 2 Abs. 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag i.V.m. § 63 Abs. 2 Hochschulgesetz Bayern)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend gleichfalls plausibel; nur in einem Punkt gelangt der Akkreditierungsrat zu einer abweichenden Entscheidung.

Erstbehandlung in der 116. Sitzung des Akkreditierungsrats

~ Auflage 1

Vgl. die Begründung im Akkreditierungsbericht.

~ Auflage 2

Die Hochschule legt eine Stellungnahme zu Akkreditierungsbericht vor, wonach „hinsichtlich der Auflage 2 für den Studiengang 02 (Hebamme weiterqualifizierend) [...] die Hochschulleitung aufgrund der aktuellen Studierendenzahlen keine Notwendigkeit für die Auflage“ sieht.

Der Akkreditierungsrat entnimmt dem Akkreditierungsbericht, dass das Personalkonzept für beide in dem Bündel begutachteten Studiengänge eng vernetzt ist und auch deshalb die Auflage für beide Programme vorgeschlagen wurde. Der von der Hochschule als Stellungnahme vorgelegte Zweizeiler enthält keine Argumente, die dazu geeignet wären, diese Annahme zu revidieren. Der Akkreditierungsrat bestätigt deshalb unter Verweis auf die ausführliche Begründung im Akkreditierungsbericht die von den Gutachtern vorgeschlagene Auflage auch für den Bachelorstudiengang "Hebamme weiterqualifizierend".

~ Auflage 3

Vgl. die Begründung im Akkreditierungsbericht.

~ Auflage 4 (zusätzliche Auflage des Akkreditierungsrats)

Der zur Akkreditierung beantragte Bachelorstudiengang richtet sich ausschließlich an Personen, die den Nachweis der Erlaubnis zum Führen der Berufszeichnung „Hebamme“ gemäß § 2 HebG bzw. § 24 HebRefG erbringen. Für den erfolgreichen Abschluss der fachschulischen Hebammenausbildung werden pauschal 100 ECTS Punkte angerechnet, wodurch sich die Studienzeit auf fünf Semester mit geringerer Arbeitsbelastung verkürzt.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die pauschale Anrechnung sowie die sog. „Anrechnungsmodule“ adäquat in der Studien- und Prüfungsordnung verankert sind. Der Akkreditierungsrat merkt allerdings an, dass nach Art. 2 Abs. 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag i.V. m. § 63 Abs. 2 Hochschulgesetz Bayern die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Qualifikationen nur zulässig ist, wenn diese gleichwertig zu den zu ersetzenden Kenntnissen und Qualifikationen sind. Im Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.9.2008 wird ergänzend dazu ausgeführt, dass bei homogenen Bewerbergruppen die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auch pauschal erfolgen könne. Dies setzt voraus, dass vorher die Äquivalenz der von der homogenen Bewerbergruppe etwa im Rahmen einer anerkannten Ausbildung

erworbenen Kompetenzen, mit den Kompetenzen festgestellt wird, die im Rahmen des Curriculums ersetzt werden sollen. Eine solche Äquivalenzprüfung ist im vorliegenden Fall nicht dokumentiert und muss spätestens im Rahmen der Auflagenerfüllung nachgereicht werden.

Zweitbehandlung in der 117. Sitzung des Akkreditierungsrats

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt bzw. die Umsetzung bestimmter Auflagen nachweist. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

~ Zugang zu medizinischen Datenbanken (ehemals Auflage 3)

Gutachtergruppe und Akkreditierungsrat hatten folgende Auflage avisiert:

"Der Zugang zu relevanten medizinischen Onlinedatenbanken (bspw. Cinahl) muss geschaffen werden. (§ 12 Abs. 3 BayStudAkkV)"

Die Hochschule weist anhand der Rechnung nach, dass ein Zugang zur Datenbank "Medline" erworben wurde. Nach Auffassung des Akkreditierungsrats ist die Auflage damit nicht mehr erforderlich und wird nicht erteilt.

Die Hochschule kündigt im übrigen an, die Auflagen zur Konkretisierung der Qualifikationsziele (Auflage 1), zu den personellen Ressourcen (Auflagen 2) sowie zum pauschalen Anrechnungsverfahren (Auflage 3) im Rahmen der vom Akkreditierungsrat gesetzten Frist zu erfüllen. Diese Auflagen werden dementsprechend erteilt.

